

Satzung „BZND Zentrum für Neurodiversität e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „BZND Zentrum für Neurodiversität e.V.“.
2. Der Verein nutzt die Akronyme BZND und BZND e.V. und die Domain www.BZND.org
3. Der Verein hat seinen Sitz in der
Heubacher Str. 6, D-73563 Mögglingen, Dr. Judith Rommel
4. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein „BZND Zentrum für Neurodiversität e.V.“ soll durch eine Registereintragung Rechtsfähigkeit erlangen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), Zweiter Teil, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 - 68 AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Begriff Neurodiversität bezeichnet die unendliche Vielfalt neurokognitiver Funktionen innerhalb der menschlichen Spezies. Wenn die Neurokognition und Wahrnehmungsfähigkeit eines Menschen von der gesellschaftlich typischen Norm abweichen spricht man von Neurodivergenz. Im Einzelnen hat der Verein die folgenden Ziele:
 - a) die unveräußerlichen Grundrechte und Menschenrechte von Menschen mit Neurodivergenzen und Neurodiversitäten zu verwirklichen, zu erhalten und zu sichern - insbesondere in Bezug auf die folgenden Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG):
 - Würde des Menschen und Menschenrechte (Art. 1 GG),
 - körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG),
 - Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG),
 - Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG);
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Neurodiversität;
 - c) im Rahmen der schon vorhandenen und neu erworbenen Forschungsergebnisse die Öffentlichkeit über die Situation der Menschen mit Neurodiversität aufzuklären;
 - d) den Gesetzgeber und Normungseinrichtungen über Fehlanpassungen bei Gesetzen und Normen zu informieren und die Politik und Normungsgremien zu einer Anpassung der zu bemängelnden Gesetze und Normen zu veranlassen, um die Würde und die unveräußerlichen Grund- und Menschenrechte von Neurodiversen bezüglich der bemängelten Punkte herzustellen;
 - e) Förderung der Hilfe für Behinderte, besonders für Menschen, die auf Grund ihrer Neurodivergenzen Behinderungen erfahren;
 - f) die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden und Einrichtungen zu Maßnahmen zu bewegen, vorhandene Gesetze und Normen so umzusetzen, dass die Würde und die unveräußerlichen Grund- und Menschenrechte von Neurodiversen berücksichtigt werden;
 - g) Beratungs- und Unterstützungsangebote und -maßnahmen für Menschen mit Neurodivergenzen zu initiieren und zu etablieren.

Alle zu fordernden und zu fördernden Maßnahmen beziehen sich auf alle Lebensphasen und alle Lebensbereiche aller Menschen, die sich als Teil des neurodiversen Spektrums ansehen.

3. Der Verein kann kooperatives Mitglied anderer Vereine sein, die Vereinsziele können auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen erreicht werden.

4. Insbesondere versteht sich der BZND als Dachorganisation z.B. mit Landesarbeitskreisen und deutschlandweiten Themenclustern. Bundesweite Kooperationen mit Einzelpersonen wie beispielsweise Wissenschaftler*innen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Universitäten, karitative Einrichtungen, Selbsthilfegruppen usw. sind erwünscht.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlenden Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Jedes Vereinsmitglied gibt bei seiner Vereinsaufnahme eine E-Mail-Adresse, Postadresse und Telefonnummer an. Die Angaben dienen für Vereinsmitteilungen, Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vollversammlungen. Änderungen der Kontaktdaten stellen eine Bringschuld jedes Mitglieds dar, d.h. der Vereinsvorstand verschickt Briefe und E-Mails an die jeweils zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten. Fristen für Einladungen sind unter § 8 Mitgliederversammlung geregelt. Mitgliederversammlungen finden physisch, virtuell oder hybrid statt. Gemäß § 32 Abs. 2 BGB ist eine Beschlussfassung der Mitglieder auch ohne Mitgliederversammlung zulässig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (auch per Fax oder in elektronischer Form nach § 126a BGB; nicht jedoch als einfache E-Mail) erklären.
4. Sachanträge der Mitglieder müssen vor dem Versammlungstermin spätestens vier Werktage vorher per Post oder einen Werktag vorher per Email eingereicht worden sein. Die Kernangelegenheiten des Vereins sind von einer virtuellen Beschlussfassung oder einem Umlaufbeschluss nicht ausgeschlossen. Auch der Vorstand kann virtuell tagen.
5. Um Rechtssicherheit zu erlangen, verpflichten sich neu gewählte Vorstände, der Regelungen in §4 Punkt 1-4 uneingeschränkt zu zustimmen. Ihre Zustimmung muss im Versammlungsprotokoll auftauchen und von ihnen gegengezeichnet werden.
6. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
8. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
9. Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt gegenüber Mitgliedern hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge (Mitgliedspflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 10 dieser Satzung), Die Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten werden in der Vereinsordnung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
- eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender,
- eine Schatzmeisterin oder ein Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils nur mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **höchstens 2 Geschäftsjahren** gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung des Vorstandes ist mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Vereins jederzeit widerruflich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere

- Verhandlungen mit Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, Behörden sowie sonstigen Sozial- und Bildungseinrichtungen über den Erhalt von Zuwendungsmitteln oder sonstigen Leistungen zu führen, die dem Verein zufließen;
- Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins abzuschließen, zu ändern und zu beenden;
- Miet- und sonstige Verträge, die dem Zweck des Vereins dienen, abzuschließen, abzuändern und zu beenden;
- Jahresabrechnungen und Jahresberichte zu erstellen;
- Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen.

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister hat dabei folgende Aufgaben in Abgrenzung zu den Aufgaben der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers und ggf. der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers:

- Führung der Vereinskasse;
- Erstellung der Jahresabrechnungen;
- Ermöglichung der Kontrolle der geführten Jahresabrechnung durch die Kassenprüferin bzw. den Kassenprüfer und ggf. die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig und zusätzlich nach dem jeweiligen Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen und Beifügung der Tagesordnung. Bei einer Vorstandssitzung kann der Termin für die nächste Vorstandssitzung festgelegt werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. § 10 dieser Satzung „Beurkundung von Beschlüssen“ gilt entsprechend.

Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter

Der Vorstand darf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als besondere Vertreterin bzw. besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

Die Rechte und Pflichten dieser Geschäftsführerin bzw. dieses Geschäftsführers als besondere Vertretung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Geschäftsführerdienstvertrag einschließlich ergänzender Vereinbarungen, dieser Satzung sowie den Beschlüssen und den darauf fußenden Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers als besondere Vertretung gehören die Aufgaben der Verwaltungs- und Personalleitung, insbesondere:

- Verhandlungen mit Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, Behörden sowie sonstigen Sozial- und Bildungseinrichtungen über den Erhalt von Zuwendungsmitteln oder sonstigen Leistungen zu führen, die dem Verein zufließen;
- Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins abzuschließen, zu ändern und zu beenden;
- Miet- und sonstige Verträge, die dem Zweck des Vereins dienen, abzuschließen, zu ändern und zu beenden;
- die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen.

Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Ohne eine solche Zustimmung gilt die Geschäftsführungsbefugnis insbesondere nicht für:

- die Aufstellung des Jahresabschlusses;
- den Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- die Verpachtung und sonstige Überlassung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsstätten des Vereins sowie Pachtung und sonstige Übernahme von fremden Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsstätten;
- die Vornahme von außergewöhnlichen Rechtsgeschäften und von Spekulationsgeschäften aller Art;
- die Aufnahme von Fremdkapital (in Form von Darlehen, Krediten und Anleihen);
- die Gewährung von Darlehen und Krediten (z.B. Personalkredite), die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen sowie die Abgabe von Garantieerklärungen;
- die Verpfändung von Rechten und beweglichen Sachen;
- den Abschluss, die Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Geld- und Finanzierungsinstituten, insbesondere für wesentliche Änderungen von Kontokorrent-Kreditlinien;
- alle (Rechts-) Geschäfte, welche der Vorstand durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen (per Post) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungen per E-Mail müssen 1 Woche vor dem Versammlungstermin abgeschickt worden sein. Die Teilnahme der Mitglieder an der Mitgliederversammlung kann durch persönliches Erscheinen oder durch eine virtuelle Teilnahme über eine Videokonferenz stattfinden. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem andern Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- für die jeweilige Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer zu bestimmen;
- den Vorstand sowie eine Kassenprüferin bzw. einen Kassenprüfer zu wählen;

- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
- die Jahresabrechnung und die Jahresberichte des Vorstandes entgegen zu nehmen und zu beraten;
- den Vorstand zu entlasten;
- über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen;
- Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich zu genehmigen;
- Mitgliedsbeiträge festzulegen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Online, offline und hybrid Versammlungen werden von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer protokolliert, die bzw. der bei Sitzungsbeginn benannt wird.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers beträgt ein Jahr und endet mit dem Tag, an dem die Wahl einer neuen Kassenprüferin bzw. eines neuen Kassenprüfers erfolgt ist. Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sie bzw. er darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte oder Angestellter des Vereins sein.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Antrag ist nur zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Einberufung aus der Kassenprüfung ergibt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche möglichst ähnliche Ziele, Werte und Einstellungen zur Neurodiversität unterstützt, und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder stimmen bei einer Mitgliederversammlung darüber ab, welcher gemeinnützigen Organisation das Vereinsvermögen übereignet wird.

§ 12 — Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Diese Satzung gilt ab dem **1. November 2022**.

Die Satzung des BZND (Version 13. Oktober 2021) wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2021 verabschiedet. Diese Satzung, gültig ab 01.11.2021, liegt mir vor.

Hiermit stimme ich als Gründungsmitglied des Vereins dieser Satzung zu.

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift